



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit
informationstechnischer Systeme

(Datum der Veröffentlichung 09.12.2020)

Berlin, 10.12.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs	3
2. Vorbemerkung	3
3. Stellungnahme im Einzelnen	3
Geltungsbereich der Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz)	3
4. Ergänzender Änderungsbedarf.....	4

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Das Gesetz will die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes stärken und dabei neuen Bedrohungen und der zunehmenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung tragen. Damit soll ein wichtiger Eckpunkt aus dem am 12. März 2018 abgeschlossenen Koalitionsvertrag umgesetzt werden. Die Bundesärztekammer unterstützt diese Zielsetzung im Grundsatz, gerade auch im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung und die aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie.

2. Vorbemerkung

Wir möchten eingangs betonen, dass die gesetzte Frist für die Einbeziehung der Bundesärztekammer zu diesem wichtigen Gesetzgebungsvorhaben inadäquat ist. Während der Gesetzentwurf mehr als 2 ½ Jahre nach Abschluss des Koalitionsvertrages vorgelegt wird, wird der Bundesärztekammer ein Zeitraum von nur knapp 27 Stunden zur Stellungnahme eingeräumt. Diese Frist ermöglicht keine sachgerechte Befassung mit dem Gesetzentwurf. Insbesondere ist es nicht möglich, in der Kürze der Zeit die Sachgerechtigkeit des Regelungsvorschlages insbesondere für den Bereich der Krankenhäuser als überlebenswichtigen Teil der kritischen Infrastruktur einzuschätzen.

Wir behalten uns daher vor, insbesondere hierzu im Nachgang ergänzend Stellung zu nehmen.

3. Stellungnahme im Einzelnen

Geltungsbereich der Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 BSI-Gesetz geltender Fassung erarbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes. Das BMI kann im Benehmen mit dem IT-Rat diese Mindeststandards ganz oder teilweise als allgemeine Verwaltungsvorschriften „für alle Stellen des Bundes“ erlassen.

Geplant ist nunmehr, sowohl den Adressatenkreis zu erweitern als auch die Verbindlichkeit der Mindeststandards zu erhöhen. Abweichungen von den Mindeststandards sollen nur noch in sachlich gerechtfertigten Fällen zulässig sein, wobei dies zu dokumentieren und zu begründen ist. Vom Anwendungsbereich sollen nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BSI-Gesetz auch

„Körperschaften [...] des öffentlichen Rechts sowie ihrer Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform auf Bundesebene, soweit von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde angeordnet“

erfasst werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Änderung wird in der vorliegenden Entwurfsfassung abgelehnt, weil der Anwendungsbereich unklar ist.

Die Bundesärztekammer ist als Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern die Spitzenorganisation der ärztlichen Selbstverwaltung auf Bundesebene. Während die Landesärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind, haben sie sich auf Bundesebene in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins zusammengeschlossen. Die Bundesärztekammer vertritt die berufspolitischen Interessen der Ärztinnen und Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland. Als Arbeitsgemeinschaft der 17 deutschen Ärztekammern wirkt sie aktiv am gesundheitspolitischen Meinungsbildungsprozess der Gesellschaft mit und entwickelt Perspektiven für eine bürgernahe und verantwortungsbewusste Gesundheits- und Sozialpolitik.

Die Bundesärztekammer unterliegt, weil sie keine staatlichen Aufgaben wahrnimmt, keiner Aufsicht durch oberste Bundesbehörden. Auch nimmt sie, wie aus Vorstehendem ersichtlich, keine Aufgaben wahr, die es erforderlich machen würden, die für kritische Infrastrukturen geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Bundesärztekammer ist nicht Teil der (mittelbaren) Bundesverwaltung.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a neu gefasst:

„(1) Das Bundesamt legt im Einvernehmen mit den Ressorts Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes fest, die von

1. Stellen des Bundes,

*2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **sowie ihrer hoheitlichen Aufgaben wahrnehmenden** Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform auf Bundesebene, soweit von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde angeordnet, sowie von*

3. öffentlichen Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen und die IT-Dienstleistungen für die Bundesverwaltung erbringen, umzusetzen sind. [...]“

4. Ergänzender Änderungsbedarf

A) Begründung

In § 8 Absatz 1a findet sich ein redaktioneller Fehler.

B) Änderungsvorschlag

(1a) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann im Benehmen mit der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts bei bedeutenden Mindeststandards die

*Überwachung und Kontrolle ihrer Einhaltung durch das Bundesamt anordnen. Das Bundesamt teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der jeweiligen überprüften Stelle, deren zuständiger Aufsichtsbehörde sowie der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts mit. Für andere öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Stellen dürfen nur dann Schnittstellen zur Kommunikationstechnik des Bundes eingerichtet werden, soweit die für die Einrichtung verantwortliche Stelle vertraglich sicherstellt, dass die öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Stelle sich zur Einhaltung der Mindeststandards verpflichtet. Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit dem Dritten die Einhaltung der Mindeststandards überprüfen und kontrollieren. Das Bundesamt berät die unter **Absatz 1 Satz 1** genannten Stellen auf Ersuchen bei der Umsetzung und Einhaltung der Mindeststandards. Für die in § 2 Absatz 3 Satz 2 genannten Gerichte und Verfassungsorgane haben die Vorschriften nach diesem Absatz empfehlenden Charakter. Von der Verpflichtung ausgenommen ist die Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des § 4a Absatz 6.*